

## Artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatschG (Vögel und Fledermäuse) für eine geplante Bebauungsplanänderung auf Flst. 599 in Möggingen

Das zu prüfende Flurstück ist mir seit vielen Jahren gut bekannt und wurde im Februar 2015 nochmals gezielt hinsichtlich Fledermausspuren am Rathaus überprüft. Zusätzlich habe ich Informationen von Dr. Gernot Segelbacher und von Thomas Giesinger (BUND-Zentrum) eingeholt, die das Grundstück ebenfalls seit Jahren kennen und sehr gute Vogelkenntnisse haben.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass auf der Planungsfläche eine streng geschützte Vogelart oder eine Vogelart der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands vorkommen würde.

Am Rathaus befindet sich ein unregelmäßig besetztes Quartier der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Das Risiko einer möglichen Beeinträchtigung des Vorkommens ist grundsätzlich als sehr gering einzustufen – siehe beiliegendes SAP-Formblatt.

Radolfzell, den 28.2.2015

(Dr. Wolfgang Fiedler)



# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand	I: N	lai :	201	2

¬ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
  üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest
  ände und ggf. die Begr
  ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1.	Vc	rha	ben	bzw.	Pla	nun	q
----	----	-----	-----	------	-----	-----	---

Bebauungsplanänderung Flurstück 599 in Radolfzell - Möggingen

X Art des Anhang ☐ Europäische Vo		fenen Art <sup>1</sup>		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü	
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	<ul> <li>□ 0 (erloschen oder verschollen)</li> <li>□ 1 (vom Erlöschen bedroht)</li> <li>□ 2 (stark gefährdet)</li> <li>X 3 (gefährdet)</li> <li>□ R (Art geografischer Restriktion)</li> <li>□ V (Vorwarnliste)</li> </ul>	<ul> <li>□ 0 (erloschen oder verschollen)</li> <li>□ 1 (vom Erlöschen bedroht)</li> <li>□ 2 (stark gefährdet)</li> <li>X 3 (gefährdet)</li> <li>□ R (Art geografischer Restriktion)</li> <li>□ V (Vorwarnliste)</li> </ul>	
<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.				
<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.				

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

- Kleine Bartfledermäuse beziehen ihre meist unter 50 Individuen umfassenden Wochenstubenquartiere und die Männchen- und Paarungsquartiere an menschlichen Gebäuden, oft hinter Verschalungen oder Fensterläden. Winterquartiere liegen in der Regel in unterirdischen Hohlräumen. Für die Kleine Bartfledermaus sind Quartierwechsel während der Wochenstubenzeit oft beschrieben worden.
- Jagdgebiete der Art liegen in Garten- und Parklandschaften, entlang lockerer Gehölzbestände, an Waldwegen und Waldrändern. Eine Vorliebe besteht für Gewässer und insgesamt für ein strukturreiches Umfeld.
- Kleine Bartfledermäuse sind weitgehend standorttreu und führen nach derzeitigem Kenntnisstand keine größeren saisonalen Wanderungen durch.

(Braun / Dieterlen, Säugetiere Baden-Württembergs, 2005)

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Quartier hinter den Fensterläden des Rathauses ist seit mindestens 1999 bekannt, aber seit 2007 nicht mehr jährlich belegt. Es handelt sich um eine kleinere Anzahl (unter 10) von Individuen, die im Sommerhalbjahr anwesend sind. Der genaue Quartierstatus ist nicht bekannt. Es handelt sich möglicherweise um eine sehr kleine Wochenstubenkolonie, um einen zeitweisen Ableger einer solchen Kolonie oder um ein Männchenquartier. Da das Quartier nicht durchgehend im Sommer belegt ist (2014 offenbar überhaupt nicht), muss es Bestandteil eines Quartierkomplexes sein, dessen andere Elemente nicht bekannt sind. Das nächste bekannte Quartiervorkommen der Art befindet sich in Güttingen.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als lokale Population ist die Gesamtheit der Kleinen Bartfledermäuse aufzufassen, die im nächstgelegenen Quartierverbund vorkommen. Hierzu sind keine näheren Details bekannt. Der Lebensraum der lokalen Population reicht in jedem Falle über das Planungsgebiet hinaus und ist, ebenso wie die Größe der lokalen Population, nicht bekannt. Konkrete Angaben zu Bestandsstärke und Bestandsentwicklung sind für Baden-Württemberg derzeit nicht möglich. Immerhin zeigen Winterquartierzählungen auf der Schwäbischen Alb einen positiven Trend.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

Nicht erforderlich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

<b>1</b> .		ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatS au-, anlage- und betriebsbedingt)	chG	
4	4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
í	a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Sofern die Fensterläden am Rathausgebäude erhalten bleiben.	□ ja	X nein
k	b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ja	<b>X</b> nein
(	c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)  Das Quartier befindet sich auf der straßenzugewandten Seite. Insofern ist durch tung der Bebauung weder eine Blockierung von An- und Abflügen zu erwarten newertung durch Fremdlicht (das in Form der Straßenbeleuchtung bereits vorhande	eine V och eir	ne Ent-
(	d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? (entfällt)	□ ja	☐ nein
•	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	<b>X</b> ja	☐ nein
f	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<b>X</b> ja	□nein
٥	g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? (entfällt)	☐ ja	☐ nein
ŀ	h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. (entfällt)		
_	Der □ j	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
		Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
		Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	∐ ja	X nein
k	o)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ja	X nein
(	c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? (entfällt)	□ja	☐ nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:				
☐ ja X nein				
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? (entfällt)	□ ja □ nein			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:  ☐ ja  X nein				
4.5 Kartografische Darstellung				
Nicht erforderlich				
<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamer erfolgen.	n Karte			
d) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangerhaltungszustands</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	gs IV der			
aa) Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?				
X nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit. ☐ ja				
6. Fazit				
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermei CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSc				
X nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.				
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.				
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Ma  sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 7 nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.				
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.				